

# **Satzung des Schützenvereins Bad Liebenzell - Stadtteil Möttlingen**

## §1

### Name und Sitz des Vereins:

- 1 Der Verein führt den Namen: *Schützenverein Möttlingen 1973 e. V.* Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Bad Liebenzell Stadtteil Möttlingen.  
Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## §2

### Zweck des Vereins:

- 1 Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, sowie die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.

## §3

### Geschäftsjahr:

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §4

### Mitgliedschaft:

- 1 Der Verein hat:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren
  - c) passive Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
- 2 Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der gesamte Vorstand.
- 3 Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte des WSV, sowie eine Satzung des Vereins. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- 4 Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **Satzung des Schützenvereins Bad Liebenzell - Stadtteil Möttlingen**

### §5

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 1 Die Mitglieder haben ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen. Ausnahmen werden von Fall zu Fall bestimmt.
- 2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten (siehe Beitragsordnung), die Vereinssatzung anzuerkennen und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.
- 3 Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 4 Das gleiche gilt, wenn die Mitgliedsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden

### §6

#### Erlöschen der Mitgliedschaft:

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
- 2 Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden ( § 5, Abs. 3 ) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 3 Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig Entscheidet.
- 4 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte des WSV abzugeben.

## **Satzung des Schützenvereins Bad Liebenzell - Stadtteil Möttlingen**

### **§7**

#### Beiträge der Mitglieder:

- 1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alles weiter regelt die Beitragsordnung.
- 2 Die Mitglieder verpflichten sich, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, um die Mitgliedsbeiträge einzuziehen.
- 3 Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei

### **§8**

#### Leitung und Verwaltung:

- 1 Der 1. und der 2. Vorsitzende sind die Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Beide sind allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 2 Im Innenverhältnis wird zur Geschäftsleitung bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt.
- 3 Der Vorstand besteht aus:
  1. und dem 2. Vorsitzenden, Kassier, Schriftführer,
  1. Beisitzer (Schießleiter Pistole)
  2. Beisitzer (Schießleiter Gewehr)
  3. Beisitzer (Jugendleiter)
  4. Beisitzer (Technik / Arbeit)
- 4 Der Vorstand wird in 2 Blocks gewählt.  
Block 1 zunächst für 2 Jahre.  
Block 2 für 4 Jahre beginnend am 06.01.1999.  
Danach im Turnus von 4 Jahren.  
Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- 5 Block 1 wird erstmals für 2 Jahre gewählt
  1. Vorsitzende, Kassier,
  1. Beisitzer (Schießleiter Pistole),
  3. Beisitzer (Jugendleiter)
- 6 Block 2 wird erstmals für 4 Jahre gewählt
  2. Vorsitzende, Schriftführer
  2. Beisitzer (Schießleiter Gewehr)
  4. Beisitzer (Technik/Arbeit)



